

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

257. 253. Das zu Berlin am 2. März 1893 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2072. Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der General-Akte der Brüsseler Antislaverei-Konferenz. Vom 17. Februar 1893.

Nr. 2073. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

258. 260. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. Js. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium hieselbst bis zum 1. April d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1893. U. III. B. 522.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Rügler.

259. 272. Postpaketverkehr mit Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und Maschonaland.

Von jetzt ab werden Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und nach Maschonaland zur Beförderung zugelassen.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Ueber die

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1893.

Tagen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 3. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung: Sachse.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

260. 252. Die in der im Amtsblatte pro 1893 auf Seiten 62 ff. veröffentlichten Bekanntmachung vom 20. Januar d. Js., betreffend die Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine, vorbehaltene Zustimmung des Bezirksausschusses ist ertheilt worden.

Düsseldorf, den 2. März 1893. I. III. A. 1554.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

261. 256. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 6. Januar v. Js. (I. I. A. 2180) — veröffentlicht Stück 2 Nr. 45 des Regierungs-Amtsblattes — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der zu Gunsten des rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien unter dem Vorbehalte des Widerrufs im laufenden Jahre bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf genehmigten Hauskollekte die nachgenannten Personen beauftragt worden sind: 1. Viktor Lohe aus Essen, 2. Friedrich Beinroth aus Düsseldorf, 3. Adolf Fröhling aus Bedburdyck, 4. Heinrich Fromm aus Düsseldorf, 5. Josef Willenweber aus Süchteln, 6. Heinrich Funemann aus Düsseldorf, 7. Wigand Urbach aus Düsseldorf, 8. Johann Werner aus Düsseldorf, 9. Heinrich Wingen aus Düsseldorf, 10. Theodor Kamper aus Anrath.

Düsseldorf, den 7. März 1893. I. II. A. 1695.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

262. 259. Unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. März 1878 (Amtsblatt pro 1878 Stück 11 Nr. 277) werden sämtliche unserer Verwaltung zugehörigen Behörden und einzelnen Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß alle Rechnungen und Liquidationen über von unserer Hauptkasse zu leistende Zahlungen für Forderungen aus dem laufenden Rechnungsjahre, vom 1. April 1892 bis Ende März 1893, welche entweder ihnen selbst zustehen, oder von ihnen im Bereiche ihres Wirkungskreises für andere Personen vorzulegen sind, mit den nöthigen Belägen sofort und spätestens bis zum 5. April d. s. Js. bei uns eingehen müssen.

Düsseldorf, den 3. März 1893. III. V. 746.

Königliche Regierung: Frhr. von der Rede.

263. 262.

## Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 9. Jahreswoche vom 26./2. bis 4./3.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Mückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	12	1	7	—	1	1
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	21	2	—	—	3	2	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	24	6	—	1
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	7	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	7	2	2	—	34	4	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	6	1	4	—	23	8	1	—
Helbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—	2	—	8	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	11	—	7	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	46	5	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	2	1	—
Ruhrort . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	9	8	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	16	1	1	—
Summe	1	—	—	—	16	—	—	—	113	5	40	1	233	41	5	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. März 1893.

264. 162. Polizeiverordnung betreffend die Schießübung auf Helgoland mit Geschützen im Jahre 1893.

Auf Grund der §§. 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt, verordnet:

Ende März des nächsten Jahres findet von der Nordspitze der Insel Helgoland nach See zu eine Schießübung mit Geschützen statt.

Das Schussfeld ist in der Richtung Nordwest bis West von der Insel.

Am Schießstand wird während der Schießzeit an einem Mast eine schwarze viereckige Flagge wehen, deren Niedergehen die Beendigung der Übung bezw. eine größere Feuerpause bedeutet.

Ein Werstdampfer wird in der Nähe des Schussfeldes kreuzen.

Der Dampfer führt die Kriegsflagge mit zwei gekreuzten Ankern im linken unteren Felde.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Den Anordnungen des Schiffsführers des Werstdampfers ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, bestraft.

Schleswig, den 9. December 1892.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez.: von Bischoffshausen.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

265. 244. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Ges.-Samml. S. 527) und des §. 29 der Allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (J.-M.-Bl. S. 303 ff.) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke nachträglich erfolgt ist:

a) der Katastergemeinde Dhünn:

1. Flur 8, Parzelle 310/193, 194, 212, Artikel 550, Eigentümer: Salomon Müller und Ehefrau Rosalie geb. Weber in Dsminghausen;

2. Flur 6, Parzelle 706, Artikel 640, Eigentümer: Ackerer Wilhelm Gerhards jr. und Ehefrau Friederike geb. Reinhardt zu Wichhausen;

3. Flur 8, Parzelle 287/166, Artikel 651, Eigentümer: Ackerer Hermann Preyer und Ehefrau Bertha geb. Theis in Dsminghausen;

4. Flur 8, Parzelle 292/49, Artikel 568, Eigentümer: Handelsmann Robert Preyer und Ehefrau Emma geb. Voewer in Dsminghausen;

5. Flur 9, Parzelle 147 und 148, Artikel 652, Eigentümer: Tagelöhner Otto Löhmer zu Eichholz;

6. Flur 8, Parzelle 296/192, Artikel 653, Eigentümerin: Wittwe Robert Jaeger, Bertha geb. Passraih in Dsminghausen;

7. Flur 8, Parzelle 205, Artikel 654, Eigentümer: Ackerer und Agent Emil Frowein und Ehefrau Maria geb. Weiland in Dsminghausen;

8. Flur 8, Parzelle 128, Artikel 242, Eigentümer: Ackerer Johann Wilhelm Baus und Ehefrau Bertha geb. Hilbertuß in Dsminghausen;

9. Flur 8, Parzelle 195, Artikel 655, Eigentümer: Wittwe Eduard Rippel, Bertha geb. Hauffels in Dsminghausen.

Vorbesitzer ad 1 bis 9 war die Sparkasse der Bürgermeisterei Dabringhausen.

b) der Katastergemeinde Dorfhonnschaft:

1. Flur 3, Parzelle 63, Artikel 398, frühere Eigentümer: Köhler, Zimmermann und Consorten zu Wermelskirchen, jetzige Eigentümer: Eheleute Spezerei- händler Rudolf Berger und Helene geb. Wasserfuhr in Wermelskirchen.

Wermelskirchen, den 3. März 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

266. 245. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Neuenhausen der Bürgermeisterei Grevenbroich ist begonnen.

Grevenbroich, den 4. März 1893. G. A. IX/4.

Königliches Amtsgericht.

267. 250. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Neersen ist begonnen. Die Diensträume für die Erledigung der Anlegungsarbeiten befinden sich im ersten Stockwerke der Wirtschaft Drenker zu Bierßen, Petersstraße 15.

Bierßen, den 1. März 1893. XI. IIa.

Königliches Amtsgericht III.

268. 254. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Januar 1893 (Amtsblatt Seite 64) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Xanten gehörigen Katastergemeinde Labbeck nachträglich erfolgt ist:

1. Flur 22, Parzelle 95/3 und 19 (früher Peter Johann Rogmann, jetzt Peter Janßen).

2. Flur 6, Parzelle 1, 2, 3, 4, 292/5, 291/5, 6, 7, 8, 9, 10, Flur 27, Parzelle 1 (Königl. Preussischer Staat, Forstverwaltung).

Xanten, den 8. März 1893. VII. 13b.

Königliches Amtsgericht II.

269. 255. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 18. März 1891 (Amtsblatt Seite 144) und vom 14. Juli 1891 (Amtsblatt Seite 417) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Xanten gehörigen Katastergemeinden Xanten und Wardt nachträglich erfolgt ist:

A. Katastergemeinde Xanten.

1. Flur D, Parzelle 904/153, (Friedrich Cronenberg).

2. Flur A, Parzellen 3, 67, 68, 71, 90, 93, 127, 202, 206, 225, 272, 321, 339, 714/350, 379, 380, 381, 405;

Flur B, Parzellen 14, 31, 52, 87, 112;

Flur C, Parzellen 58, 1367/171, 1369/174, 187, 304, 390, 391, 507, 1070a/515, 521, 529, 646;

Flur D, Parzellen 834/230, 615/286, 300, 500, 758/502, 504, 505, 506, 513, 516, 526, 539, 540, 541.

(Katholische Kirchengemeinde zu Xanten.)

B. Katastergemeinde Wardt.

Flur A, Parzellen 200/107, 117, 126, 127, 187/135;

Flur B, Parzellen 566/112, 114, 551/131, 134, 141, 146, 269;

Flur C, Parzellen 989/2, 990/2, 3, 4, 52, 1028/59, 65, 74, 79, 101, 102, 104, 151, 161, 1045/178, 231, 239, 843/254, 258, 277, 301, 302, 402, 408, 460, 482, 520, 546, 567, 570, 580, 584, 587, 594, 777/685;

Flur E, Parzellen 642/302, 345, 1512/429, 560;

Flur F, Parzelle 75;

Flur G, Parzellen 665/497, 666/497.

(Katholische Kirchengemeinde Xanten.)

Xanten, den 8. März 1893. VII. 13b.

Königliches Amtsgericht II.

270. 257. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 2 Nr. 2384/0.962 und 2387/0.962 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 6. März 1893. II. Nr. 2.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

271. 258. Mit der Anlegung der Grundbücher für die Gemeinde „Neuß“ ist heute begonnen worden.

Neuß, den 4. März 1893. A. G. 15/5.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

272. 261. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Grundbuchanlegung erfolgt ist:

1. für die katastermäßig nachgewiesenen Grundstücke

ber im Amtsgerichtsbezirke Cleve belegenen Katastergemeinde Donsbrüggen

a) mit Ausnahme folgender Parzellen, für welche die Anlegung noch nicht bewirkt werden konnte:

Flur 1, Nr. 162/70, 159/71, 160/71, 78;

Flur 2, Nr. 1/IX.4, 26/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13/IX.1;

Flur 3, Nr. 224/18, 257/70, 241/112, 269/125, 268/125, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 162, 163, 164, 187, 348/213, 281/219, 280/220, 222, 223;

b) mit Ausnahme folgender gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag einzutragender Parzellen:

Flur 1, Nr. 60, 163/083.90;

Flur 2, Nr. 23/1;

Flur 3, Nr. 33, 36, 37, 47, 315/64, 91/VI.15, 92, 93, 94, 95, 254/101, 255/102, 335/0102, 105, 340/107, 108, 113, 119, 120, 121, 336/0121, 126, 144, 152, 155, 160, 276/177, 181, 182, 286/183, 285/195, 198, 199, 200, 201, 204, 205, 346/209p.

2. für die katastermäßig nachgewiesenen Grundstücke der im Amtsgerichtsbezirke Cleve belegenen Katastergemeinde Hau:

a) mit Ausnahme folgender Parzellen, für welche die Anlegung noch nicht bewirkt werden konnte:

Flur 1, Nr. 1109/206.207, 1110/206.207, 1227/206, 1228/206, 1229/206, 618/209, 1201/292p, 293, 294, 718/295;

Flur 2, Nr. 18, 50/19, 49/20;

b) mit Ausnahme folgender gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag einzutragender Parzellen:

Flur 1, Nr. 63, 99, 1041/177, 188, 900/381.382, 385, 386, 387, 901/389, 902/389, 899/396, 422, 1037/568, 1038/568.

3. für folgende fernere Grundstücke:

a) Flur 1, Nr. 305, 306, 456/307, 457/307, 713/292 (früher 674/292 und 675/292), 676/294 der Katastergemeinde Mehr;

b) Flur 1, Nr. 5, 8, 9, 351/211, 405/234 der Katastergemeinde Düsselward;

c) Flur 1, Nr. 289/148, 308/152c., 290/150c., 312/171, 124 der Katastergemeinde Keelen;

d) Flur 1, Nr. 175/96, 192/105, 136/96, 176/96, 134/96, 135/96;

Flur 2, Nr. 47;

Flur 4, Nr. 315/89, 314/89, 313/89, 396/116;

Flur 6, Nr. 124/49, 125/49 der Katastergemeinde Hindern.

Cleve, den 11. März 1893.

I. Nr. 10.

Königliches Amtsgericht II.

273. 271. Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Wermelskirchen, Lennep, Solingen und Langenberg.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesetzsammlung

veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wermelskirchen gehörige Katastergemeinde Oberhonnshaft am 1. Oktober 1892 (gemäß Verfügung vom 22. August 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 31. März 1893;

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Lennep und Remscheid belegene Bergwerk Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lennep bewirkt wird, am 15. November 1892 (gemäß Verfügung vom 14. Oktober 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Mai 1893;

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Katastergemeinde (Stadtgemeinde) Ohligs, früher Stadtgemeinde Merxcheid genannt, am 15. Januar 1893 (gemäß Verfügung vom 17. December 1892, Ges.-S. S. 295);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Juli 1893.

d) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Großhöhe, Kleinhöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Januar 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893;

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mit-

theilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Wermelskirchen, Lennep, Solingen und Langenberg,  
den 9. März 1893. Gen. II. Nr. 10.

Die Königlichen Amtsgerichte.

## 274. 247. Vorlesungen

für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1893 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Landwirtschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Spezielle Zierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen in der Werthschätzung landwirtschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirtschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Die Gewinnung und Konservirung der Futterpflanzen: Derselbe. — Rassenzüchtung der Kulturpflanzen: Dr. Rümker. — Tropische Landwirtschaft: Derselbe. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. — Ueber Unkräuter: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Veterinair-Chirurgie in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Büß. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hülfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüß. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. Landwirtschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister

Knock. — Landwirtschaftliche Handelswissenschaft: Dekonomierath von Mendel-Steinfeld. — Theoretische Nationalökonomie: Dr. Diehl. — Volkswirtschaftspolitik (II. prakt. Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhardt. — Ueber Armenwesen: Prof. Dr. Diehl. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Sed. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch und Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maerder. — Ausgewählte Kapitel der Agrulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Petrographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. D. Taschenberg. — Fauna der deutschen Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Die Darwin'sche Theorie und ihre Gegner: Dr. Brandes. — Theoretische und praktische Meteorologie: Dr. Ule. — Ausgewählte Kapitel der Anthropogeographie: Prof. Dr. Kirchhoff.

b) In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Böhlinger, Uphues, Hufferl, Drosjen, Lindner, Ewald, Burdach, Kauffmann u. u.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Pflanzphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen und botanische Exkursionen: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. Landwirtschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirtschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Büß. — Praktische Uebungen im Volkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. von Fritsch. — Tech-

nische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüft.  
— Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer  
Schend.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung  
zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirth-  
schaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche  
Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle  
man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1893.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,  
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirth-  
schaftlichen Instituts der Universität.

**275.** 173. Betreffend Schießübungen bei Cuxhaven.

Von dem Marine-Artillerie-Depot zu Cuxhaven soll  
in der Zeit vom 6. bis 14. März 1893 von einem Ge-  
schützstande westlich des Forts Kugelbaake auf großen  
Entfernungen mit scharfen und blind geladenen Granaten  
geschossen werden und zwar in der Zeit von 9 Uhr  
Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Das Schussfeld erstreckt sich von dem Geschützstande  
NNW. durch N. bis NO. mißweisend nach der Mittelplatte  
bezw. Böschsand der Norderelbe. Während des Schießens  
ist das Passiren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen  
und Fahrzeugen jeder Art in dem oben bezeichneten Ge-  
biete verboten. An denjenigen Tagen bezw. Zeiten,  
wo das Schussfeld gesperrt ist, wird auf dem Fort Kugel-  
baake eine schwarze Flagge am Signalmast wehen, auch  
ist gleichzeitig für die Dauer des Schießens das IV.  
Eisfeuererschiff von seiner Station entfernt.

Ist das Schussfeld nicht gesperrt, so wird vom Cux-  
havener Feuerthurm eine rothe Flagge gezeigt, auch  
liegt alsdann das IV. Feuerschiff auf seiner Station.  
Während des Schießens sind zur Bewachung des Haupt-  
fahrwassers zwei Dampfer mit der Hamburgischen Ad-  
miralitätsflagge am Mast außerhalb des Schussfeldes  
stationirt und zwar für eingehende Schiffe ein Dampfer  
beim III. Eisfeuererschiff, für ausgehende Schiffe ein  
Dampfer bei der „Alten Liebe“.

Zur Bewachung des Fahrwassers der Norderelbe sind  
zwei Fahrzeuge unter der Kriegs- oder Handelsflagge und  
mit grüner Flagge auf dem Vorsteven, das eine in der  
„Falschen Tiefe“ westlich von Böschsandbaake, das an-  
dere in der Nähe der Rinne zwischen „Groß- und Klein-  
Medemsand“ stationirt.

Den Anordnungen der Führer dieser Dampfer, sowie  
den von der Küste gegebenen Signalen ist sofort Folge  
zu geben.

Hamburg, den 22. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zu widerhandlungen hiergegen werden mit einer Geld-  
strafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Un-  
vermögensfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburgisches Amt Nitzebüttel, den 23. Januar 1893.  
gez.: Dr. Kaemmerer

**276.** 269. Seepolizei-Berordnung,  
betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u.  
von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.  
Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der

Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr  
Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der  
Tade statt.

Die Uebungsfläche befindet sich im Bareler Tief und  
zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt  
wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne  
24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze;  
das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im  
Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen  
ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Uebungen finden auf demselben  
Uebungsfelde während der genannten Monate Nacht-  
sprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitter-  
nacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen  
des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Uebungen  
nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird,  
wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, be-  
treffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 —  
Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren,  
Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder  
Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten  
Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboot  
bezw. ein Dampfboote auf dem Uebungsfelde stationirt;  
dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht  
eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens  
des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.  
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf  
Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe  
bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

**277.** 249. Der Beginn der nächsten Schwurgerichts-  
sitzungen ist auf den 10. April d. J. festgesetzt und der  
Herr Oberlandesgerichtsrath Dr. Büscher zu Hamm zum  
Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 2. März 1893.

Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

**278.** 248. Es wird hiermit gemäß §. 627 Civ.-Proz.-  
Ordn. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gärt-  
ner Paul Wiczewski hier selbst, Sohn des früheren  
Zeichenlehrers Robert Wiczewski durch Beschluß des  
unterzeichneten Amtsgerichts vom 4. Januar 1893 wegen  
Verschwendung entmündigt ist.

Essen, den 3. März 1893.

E. 1/92.

Königliches Amtsgericht.

**279.** 251. Nach §. 29 Absatz IV der Postordnung  
vom 11. Juni 1892 hat jeder Landbriefträger auf  
seinem Bestimmungsgange ein Annahmebuch mit  
sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm  
angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreib-  
sendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und  
Nachnahmesendungen dient. Wünscht ein Auflieferer  
die Eintragung selbst zu bewirken, so ist der Landbrief-  
träger verpflichtet, demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes seitens eines Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorzeigen des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Die Landbriefträger sind verpflichtet, den seitens der Postanstalt ausgestellten Einlieferungsschein dem Auslieferer der Sendung bei dem nächsten Bestellgang zu überbringen.

Von dem durch die vorstehenden Bestimmungen dem beteiligten Publikum gebotenen Mittel der Sicherstellung wird, wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, noch nicht in dem wünschenswerthen Maße Gebrauch gemacht.

Ich nehme daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Landbevölkerung auf diese Bestimmung besonders hinzulenken.

Düsseldorf, den 2. März 1893. II. 1923.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor:  
Geheime Ober-Postrath Köhne.

### Personal-Chronik.

**280.** 263. Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Säming ist zum Oberbuchhalter ernannt und demselben die Oberbuchhalterstelle bei der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf übertragen worden.

**281.** 264. Der seitherige Zeichenlehrer Richard Meyer aus Barmen ist in gleicher Eigenschaft an eine höhere Schule der Stadt Elberfeld berufen und an der neuen Realschule in der Nordstadt daselbst angestellt worden.

Coblenz, den 18. Februar 1893. S. C. 724.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium. Iphenpliz.

**282.** 265. Dem Barbier Michael Jodenhöfer zu Carnap ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

**283.** 266. Der evangelische Pfarrer Becker zu Moyland ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Schule zu Moyland und der Rektor Deubel zu Wesel zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Dbrighoven-Bachhausen ernannt worden.

**284.** 267. Nachweisung der Lehrpersonen, welche im Laufe des Monats Februar 1893 zur Anstellung gelangt sind.

I. Lehrer.

A. Provisorisch.

Everts, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Dönberg. Jakobs, Theodor Heinrich, an der kath. Volksschule zu Asperden. Jaeschke, Konrad, zum kommissarischen wissenschaftlichen Hülflehrer an der höheren Knabensch. zu Meiderich. Menke, Friedrich Heinrich Josef, an der kath. Volkssch. zu Waldhausen. Dömen, Gerhard, an der kath. Volkssch. zu Frasselt. Rhein-dorf, Johann, an einer Volkssch. der Stadtgemeinde

Goch. Schewe, Konrad, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Stromberg, Gustav, an einer Volksschule der Stadtgemeinde Goch. Schürmann, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Iffelsburg.

B. Definitiv.

Angenendt, Johann, an der kath. Volkssch. zu Quisberden. Volthausen, Julius, an einer Volkssch. der Stadtgemeinde Solingen. Gürkis, Ernst, an der evang. Volkssch. zu Durchsholz. Ehardt, Franz, an einer Volkssch. des Stadtkreises Erefeld. Eigenbrod, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Erkens, Johann, zum ersten Lehrer an einer Volkssch. der Stadtgemeinde Dülken. Frohn, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Kemkes, Johann, an der kath. Volksschule II zu Venrath an der Paulsmühle. Kremer, Engelbert, an der kath. Volkssch. zu Kevelaer. Kühnert, August, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. Kühle, August, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Rhehd. Lange, Joseph, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Lietzen, Wilhelm, zum ersten Lehrer an der neuen kath. Volkssch. zu Goch. Mertens, Franz, an der kath. Volkssch. zu Schaag. Prenten, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Rinn, Hermann, an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen. Schuh, Laurenz, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. Westerhoff, Carl, an einer Volksschule des Stadtkreises Essen. (Schluß folgt.)

**285.** 268. Der Apotheker Carl Ketteniß ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Franz Joseph Büttgenbach als Verwalter der Filialapothek zu Schlebusch bestätigt worden.

**286.** 243. Versetzt: Postassistent Adams von Oberhausen (Rheinland) nach Benel (Bezirk Köln), Postassistent Gembris von Magdeburg nach Elberfeld, Telegraphenassistent Weiß von Elberfeld nach Magdeburg. In den Ruhestand versetzt: Postsekretär Dasbach in Bennep.

Düsseldorf, den 4. März 1893.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,  
Geheime Ober-Postrath Köhne.

**287.** 246. 1. Die Rechtskandidaten Hegener, Westhoff, Paul Küster, Frey und Raag sind zu Referendaren ernannt.

2. Der Sekretär Däumig in Laasphe ist an das Amtsgericht in Hattingen, der Gerichtsvollzieher Rudolph in Haspe an das Amtsgericht in Paderborn versetzt.

3. Der Notar Justizrath Vorsbach in Lippstadt ist gestorben.

4. Der Amtsgerichtsssekretär Berger in Essen (Ruhr) ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. März 1893. Gen. I. B. 100.  
Der Oberlandesgerichts-Präsident: Staatsminister Falk.

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 47, 48, 49, 50 und 51.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



# Extra-Blatt

zum

## 10. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

288. 289. Das von mir unter dem 30. Juli v. Js. (A.-Bl. pro 1892 S. 493) erlassene Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland wird, soweit sich das Verbot auf die Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem

Weichkäse erstreckt, hiermit vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses außer Kraft gesetzt.

Das Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche bleibt bestehen.

Düsseldorf, den 14. März 1893. I. II. M. 1681.  
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



